Aktuelle Informationen zum Einbürgerungsrecht

Stand: 26.08.2008

<u>Inhalt</u>	
1. Grundsätzliches	2
2. Anspruchseinbürgerung nach §§ 10 bis	
12b Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)	3
3. Anspruchseinbürgerung für Ehe-/Lebenspartner/innen	
von Deutschen nach § 9 StAG	5
4. Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG	7
5. Erforderliche Sprachkenntnisse	9
6. Mehrstaatigkeit	10
7. Straffälligkeit	11
8. Zuständigkeit	12
9. Gebühren	13
10. Erforderliche Unterlagen	14
11. Antragsabgabe	<u>16</u>
12. Links	17

Durch das am 28. August 2007 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union ergeben sich einige Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht.

Diese Änderungen gelten für alle Einbürgerungsanträge, die nach dem 30. März 2007 gestellt worden sind.

Diese Änderungen gelten für alle Einbürgerungsanträge, die nach dem 30. März 2007 gestellt worden sind.

1. Grundsätzliches

Die Einbürgerung ist ein wichtiger Schritt zur Integration der im Inland lebenden Migrantinnen und Migranten und gleichzeitig der letzte Schritt zu ihrer rechtlichen Eingliederung.

Sie setzt unter anderem regelmäßig ein dauerndes Aufenthaltsrecht und eine gewisse Eingliederung in deutsche Lebensverhältnisse voraus.

Durch die Einbürgerung erwirbt man die deutsche Staatsangehörigkeit mit allen sich daraus ergebenden Rechten.

Sie erhalten folgende Bürgerrechte:

- das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europaparlamentswahlen,
- die freie Wahl des Aufenthalts, des Wohnsitzes und des Arbeitsplatzes in Deutschland (Freizügigkeit) sowie in allen anderen Ländern der Europäischen Union,
- die Zulassung zu jedem Beruf in Deutschland (Berufsfreiheit) beispielsweise als Anwalt, Apotheker, Arzt oder Psychologe,
- den freien Zugang zum öffentlichen Dienst und die Möglichkeit, Beamter zu werden,
- die Versammlungsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit und das Recht zur Gründung von politischen Parteien,
- die Reisefreiheit ohne Visum in viele Länder innerhalb und außerhalb Europas,
- den Schutz vor Ausweisung bei Straftaten sowie Schutz vor Auslieferung aus Deutschland und
- den Schutz im Ausland durch die deutsche Auslandsvertretung (Konsulat oder Botschaft).

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist aber auch mit Pflichten verbunden, wie etwa mit der Pflicht zur Ableistung des Wehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes und der Verpflichtung zur Ausübung öffentlicher Ehrenämter, zum Beispiel als Schöffe/-in bei Gerichten.

Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht kennt mehrere Rechtsgrundlagen für einen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung. Dieser Informationstext soll Ihnen die wichtigsten dieser Rechtsgrundlagen erläutern und über die Voraussetzungen informieren, die Sie erfüllen müssen, damit Ihr Einbürgerungsantrag Aussicht auf Erfolg hat.

Diese Änderungen gelten für alle Einbürgerungsanträge, die nach dem 30. März 2007 gestellt worden sind.

2. Anspruchseinbürgerung nach §§ 10 bis 12b Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Die nun folgenden Punkte sind die Voraussetzungen, die Sie für eine Anspruchseinbürgerung erfüllen müssen:

1. Ihr rechtmäßiger Inlandsaufenthalt muss mindestens acht Jahre betragen. Zeiten der Duldung nach dem früheren Ausländergesetz sind hier nicht anrechenbar. Die Zeiten der Aufenthaltgestattung nach dem früheren Asylverfahrensgesetz können nur angerechnet werden, wenn Sie als Asylberechtigter anerkannt wurden oder wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz festgestellt hat (sogenanntes kleines Asyl).

Wenn Sie durch Bescheinigung des BAMF nachweisen, erfolgreich an einem Integrationskurs teilgenommen zu haben, genügt ein siebenjähriger rechtmäßiger Inlandsaufenthalt.

Bei besonderer Integrationsleistung kann die erforderliche Aufenthaltszeit auf sechs Jahre verkürzt werden.

- 2. Sie müssen ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, also:
 - eine Freizügigkeitsbescheinigung für Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der EU oder
 - eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der EU und der Schweiz über die Freizügigkeit <u>oder</u>
 - eine Niederlassungserlaubnis oder
 - eine Aufenthaltserlaubnis für einen nicht nur vorübergehenden Aufenthaltszweck besitzen.

Nicht ausreichend sind Aufenthaltserlaubnisse

- für ein Studium, Sprachkurse, Schulbesuch oder sonstige Ausbildungszwecke,
- zur Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland,
- zur Aufenthaltsgewährung in Härtefällen auf Ersuchen der Härtefallkommission,
- zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz,
- für einen Aufenthalt aus bestimmten humanitären Gründen.
- 3. Es darf keine Gefährdung der freiheitlichen demokratischen **Grundordnung** von Ihnen ausgehen. Darüber hinaus müssen Sie sich ausdrücklich zu dieser Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen.
- 4. Der **Lebensunterhalt** für Sie selbst und für Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen muss ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten

oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sichergestellt sein (dies sind im Normalfall Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II). Der Bezug solcher Leistungen steht einer Einbürgerung aber nicht entgegen, wenn Sie die Bedürftigkeit nicht selbst zu vertreten haben, also ohne eigenes Verschulden in die wirtschaftliche Notlage geraten sind.

- 5. Sie müssen bereit sein, Ihre bisherige **Staatsangehörigkeit** aufzugeben und die dafür notwendigen Schritte zu unternehmen. Näheres hierzu finden Sie unter Punkt "6. Mehrstaatigkeit".
- 6. Sie dürfen (auch im Ausland) weder wegen einer **Straftat** verurteilt, noch auf Grund von Schuldunfähigkeit mit einer Maßregel der Besserung und Sicherung belegt worden sein. Näheres hierzu finden Sie unter Punkt "7. Straffälligkeit".
- 7. Sie müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen **Sprache** verfügen. Näheres hierzu finden Sie unter Punkt "5. Erforderliche Sprachkenntnisse".
- 8. Ab dem 01.09.2008 werden Sie in einem **Einbürgerungstest** Kenntnisse der Rechtsund Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland nachweisen müssen. Dies gilt auch für laufende Einbürgerungsverfahren, bei denen ab dem 31.03.2007 der Antrag gestellt wurde, das Verfahren aber bisher nicht abgeschlossen werden konnte.

Von den letzten beiden Voraussetzungen wird abgesehen, wenn Sie diese aus Gründen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen können.

Für die Miteinbürgerung von Ehegatten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 1. Für den/die Ehegatten/in genügt ein Inlandsaufenthalt von vier Jahren, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren besteht.
- 2. Die oben unter den Nummern 2. und 3. sowie 5. bis 8. genannten Voraussetzungen müssen ebenfalls erfüllt sein.

Die **Miteinbürgerung von minderjährigen Kindern** setzt folgende Voraussetzungen voraus:

- 1. Der/Die Einbürgerungsbewerber/in muss für das Kind sorgeberechtigt sein und es muss eine familiäre Lebensgemeinschaft bestehen.
- 2. Das miteinzubürgernde Kind muss sich seit mindestens drei Jahren im Inland aufhalten. Bei einem Kind, welches das sechste Lebensjahr zum Zeitpunkt der Einbürgerung noch nicht vollendet hat, genügt eine Aufenthaltsdauer, die der Hälfte seines Lebens entspricht.
- 3. Das Kind muss sich im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen können.
- 4. Ein minderjähriges Kind, das zum Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr vollendet hat, muss die Voraussetzungen erfüllen, selbständig eingebürgert werden zu können. Es muss sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bekennen und außerdem ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

Diese Änderungen gelten für alle Einbürgerungsanträge, die nach dem 30. März 2007 gestellt worden sind.

3. Anspruchseinbürgerung für Ehe-/Lebenspartner/innen von Deutschen nach § 9 StAG

Folgende Voraussetzungen müssen Sie erfüllen, um einen Einbürgerungsanspruch nach § 9 Staatsangehörigkeitsgesetz zu haben:

- Sie sind Ehegatte/in oder Lebenspartner/in einer/s Deutschen und Ihre Lebensgemeinschaft besteht im Inland seit mindestens zwei Jahren und ist nicht aufgelöst.
- 2. Ihr Ehegatte/in oder Lebenspartner/in ist seit mindestens zwei Jahren deutscher Staatsangehöriger.
- 3. Ihre bisherige **Staatsangehörigkeit** geht verloren, Sie geben sie auf oder es liegt ein Grund für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit vor (weitere Erläuterung hierzu finden Sie unter Punkt "6. Mehrstaatigkeit").
- 4. Es ist erforderlich, dass Sie sich in die deutschen **Lebensverhältnisse** einordnen und insbesondere über ausreichende Kenntnisse der **deutschen Sprache** verfügen (näheres hierzu finden Sie unter Punkt "5. Erforderliche Sprachkenntnisse").
- 5. Es darf von Ihnen keine Gefährdung der freiheitlich demokratischen **Grundordnung** ausgehen und Sie müssen sich ausdrücklich zu ihr bekennen.
- 6. Sie halten sich **rechtmäßig** seit mindestens drei Jahren im Inland auf. Rechtmäßig halten Sie sich im Inland auf, wenn Sie
 - freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger bzw. Schweizerbürger sind oder
 - eine Niederlassungserlaubnis oder
 - eine Aufenthaltserlaubnis besitzen.

Nicht ausreichend sind Aufenthaltserlaubnisse

- für ein Studium, Sprachkurse, Schulbesuch oder sonstige Ausbildungszwecke,
- zur Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland,
- zur Aufenthaltsgewährung in Härtefällen auf Ersuchen der Härtefallkommission,
- zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz,
- für einen Aufenthalt aus bestimmten humanitären Gründen.
- 7. Sie dürfen (auch im Ausland) weder wegen einer **Straftat** verurteilt, noch auf Grund von Schuldunfähigkeit mit einer Maßregel der Besserung und Sicherung belegt worden sein. Näheres hierzu finden Sie unter Punkt "7. Straffälligkeit".

- 8. Sie müssen den **Lebensunterhalt** für sich selbst und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen nachhaltig und auf Dauer ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln bestreiten. Die Einbürgerung ist daher in der Regel ausgeschlossen, wenn Sie Leistungen nach dem zweiten oder zwölften Sozialgesetzbuch beziehen. Die Unterhaltsfähigkeit umfasst auch eine ausreichende soziale Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit und für das Alter.
- 9. Ab dem 01.09.2008 werden Sie in einem **Einbürgerungstest** Kenntnisse der Rechtsund Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland nachweisen müssen. Dies gilt auch für laufende Einbürgerungsverfahren, bei denen ab dem 31.03.2007 der Antrag gestellt wurde, das Verfahren aber bisher nicht abgeschlossen werden konnte.

Wenn die Ehe durch Scheidung oder Tod des Ehegatten aufgelöst wurde, aus der Ehe aber ein deutsches Kind hervorgegangen ist, für das Sie sorgeberechtigt sind, kann die Einbürgerung noch innerhalb eines Jahres nach Auflösung der Ehe beantragt werden.

Diese Änderungen gelten für alle Einbürgerungsanträge, die nach dem 30. März 2007 gestellt worden sind.

4. Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG

Eine Ermessenseinbürgerung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- 1. Sie müssen ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, also
 - eine Freizügigkeitsbescheinigung für Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der EU <u>oder</u>
 - eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der EU und der Schweiz über die Freizügigkeit <u>oder</u>
 - eine Niederlassungserlaubnis oder
 - eine Aufenthaltserlaubnis für einen nicht nur vorübergehenden Aufenthaltszweck besitzen.

Nicht ausreichend sind Aufenthaltserlaubnisse

- für ein Studium, Sprachkurse, Schulbesuch oder sonstige Ausbildungszwecke,
- zur Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland,
- zur Aufenthaltsgewährung in Härtefällen auf Ersuchen der Härtefallkommission,
- zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz,
- für einen Aufenthalt aus bestimmten humanitären Gründen.
- 2. Grundsätzlich ist für die Einbürgerung ein rechtmäßiger **Inlandsaufenthalt** von acht Jahren erforderlich. Diese Frist verkürzt sich im Falle einer erfolgreichen Teilnahme an einem Integrationskurs auf sieben Jahre.
 - Wenn Sie einen Reiseausweis nach Art. 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge oder eine nach der Maßgabe des § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilte Niederlassungserlaubnis besitzen, wird ein sechsjähriger Inlandsaufenthalt als ausreichend angesehen.

Bei der Berechnung dieser Zeiten können Zeiten einer Duldung nach nur angerechnet werden, wenn unter Anrechnung dieser Zeiten eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis gem. § 35 Abs. 1 Satz 3 des ehemaligen Ausländergesetz oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurden. Zeiten der Aufenthaltsgestattung nach dem früheren Asylverfahrensgesetz sind nur anrechenbar, wenn Sie als Asylberechtigter anerkannt wurden oder wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz festgestellt hat (sogenanntes kleines Asyl).

3. Sie dürfen (auch im Ausland) weder wegen einer **Straftat** verurteilt, noch auf Grund von Schuldunfähigkeit mit einer Maßregel der Besserung und Sicherung belegt worden sein. Näheres hierzu finden Sie unter Punkt "7. Straffälligkeit".

- 4. Sie müssen über eine **Wohnung** verfügen oder eine sonstige angemessene Unterkunft nachweisen können.
- 5. Den **Lebensunterhalt** für sich selbst und Ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen müssen Sie nachhaltig und auf Dauer ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln bestreiten. Bitte beachten Sie, dass die Unterhaltsfähigkeit auch eine ausreichende soziale Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und für das Alter umfasst.
- 6. Sie müssen sich in die deutschen **Lebensverhältnisse** eingeordnet haben und insbesondere über ausreichende Kenntnisse der **deutschen Sprache** verfügen (näheres hierzu finden Sie unter Punkt "5. Erforderliche Sprachkenntnisse").
- 7. Wenn Sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, müssen Sie sich ausdrücklich zur freiheitlich demokratischen **Grundordnung** bekennen.
- 8. Sie müssen bereit sein, Ihre bisherige **Staatsangehörigkeit** aufzugeben und die dafür notwendigen Schritte zu unternehmen. Näheres hierzu finden Sie unter Punkt "6. Mehrstaatigkeit".
- 9. Ab dem 01.09.2008 werden Sie in einem **Einbürgerungstest** Kenntnisse der Rechtsund Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland nachweisen müssen. Dies gilt auch für laufende Einbürgerungsverfahren, bei denen ab dem 31.03.2007 der Antrag gestellt wurde, das Verfahren aber bisher nicht abgeschlossen werden konnte.

Diese Änderungen gelten für alle Einbürgerungsanträge, die nach dem 30. März 2007 gestellt worden sind.

5. Erforderliche Sprachkenntnisse

Ausreichende Sprachkenntnisse für das Einbürgerungsverfahren können Sie in der Regel durch folgende Nachweise belegen:

- Bescheinigung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses, soweit mit dieser das Sprachniveau B1 bescheinigt wird.
- Zertifikat Deutsch bzw. ein gleichwertiges Sprachdiplom
- Vier Versetzungszeugnisse in die jeweils nächsthöhere Klasse einer deutschsprachiger Schulen, wenn im Fach "Deutsch" mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde.
- Zeugnis über einen Hauptschulabschluss bzw. wenigstens gleichwertigen deutschen Schulabschlusses, wenn im Fach "Deutsch" mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde.
- Zeugnis über die Versetzung in die 10. Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Hauptschule, Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule), wenn im Fach "Deutsch" mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde.
- Erfolgreicher Abschluss eines Studiums an einer deutschsprachigen Hochbzw. Fachhochschule oder einer deutschen Berufsausbildung.

Sollten Sie keinen dieser Nachweise vorlegen können, haben Sie die Möglichkeit im Rahmen einer Zertifikat-Deutsch-Prüfung (B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) ausreichende Sprachkenntnisse zu belegen. Diese Prüfung können Sie beispielsweise bei Volkshochschulen oder bei anderen Prüfungsinstituten mit einer telc-Lizenz ablegen. Die Kosten dafür sind von Ihnen zu tragen.

Nähere Informationen zu den Instituten und zu der Prüfung finden Sie im Internet unter www.sprachenzertifikate.de.

Von einem Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse wird abgesehen, wenn Sie aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung diese Voraussetzung nicht erfüllen können.

Diese Änderungen gelten für alle Einbürgerungsanträge, die nach dem 30. März 2007 gestellt worden sind.

6. Mehrstaatigkeit

Mehrstaatigkeit wird unter folgenden Voraussetzungen hingenommen:

- 1. Das Recht des ausländischen Staates sieht ein Ausscheiden aus seiner Staatsangehörigkeit nicht vor.
- 2. Der ausländische Staat verweigert die Entlassung regelmäßig.
- 3. Der ausländische Staat versagt die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit aus Gründen, die der/die Antragsteller/in nicht zu vertreten hat, <u>oder</u> macht sie von unzumutbaren Bedingungen abhängig <u>oder</u> entscheidet über den vollständigen und formgerechten Entlassungsantrag nicht in angemessener Zeit.
- 4. Der Einbürgerung älterer Personen steht ausschließlich das Hindernis eintretender Mehrstaatigkeit entgegen, die Entlassung stößt auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten und die Versagung der Einbürgerung würde eine besondere Härte darstellen.
- 5. Dem/der Antragsteller/in würden bei Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit erhebliche Nachteile insbesondere wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art entstehen, die über den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte hinausgehen.
- 6. Der/die Antragsteller/in als Flüchtling besitzt einen Reiseausweis nach Art. 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Komvention) und es ist kein Verfahren zum Widerruf des Asylrechts bzw. des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz anhängig.
- 7. Der/die Antragsteller/in besitzt die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Schweiz.

Die näheren Einzelheiten zur Hinnahme von Mehrstaatigkeit regelt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht. Den Text können Sie über unsere Internetseite herunterladen oder in unserer Dienststelle einsehen.

Diese Änderungen gelten für alle Einbürgerungsanträge, die nach dem 30. März 2007 gestellt worden sind.

7. Straffälligkeit

Im Einbürgerungsverfahren außer Betracht bleiben:

- Verurteilungen zu einer Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen,
- Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden sind,
- die Verhängung von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln nach dem Jugendgerichtsgesetz.

Bei mehreren Verurteilungen zu Geld- oder Freiheitsstrafen sind diese zusammen zu zählen, es sei denn, es wird eine niedrigere Gesamtstrafe gebildet.

Treffen Geld- und Freiheitsstrafe zusammen, entspricht ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe. Übersteigt die Strafe oder die Summe der Strafen geringfügig den oben genannten Rahmen von 90 Tagessätzen bzw. drei Monaten, so wird im Einzelfall entschieden, ob diese außer Betracht bleiben kann.

Gleiches gilt, wenn wegen Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wurde.

Sofern ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, wird die Entscheidung über die Einbürgerung bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils ausgesetzt. Dies gilt auch, wenn die Verhängung einer Jugendstrafe nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes ausgesetzt ist.

Diese Änderungen gelten für alle Einbürgerungsanträge, die nach dem 30. März 2007 gestellt worden sind.

8. Zuständigkeit

Anträge nach den §§ 8, 9 und 10 bis 12b Staatsangehörigkeitsgesetz bearbeitet die Stadt Dortmund in eigener Zuständigkeit.

Wenn Sie während des Einbürgerungsverfahrens aus Dortmund wegziehen, geht die örtliche Zuständigkeit für das Verfahren auf die für Ihren neuen Wohnort zuständige Einbürgerungsbehörde über. Die Aktenvorgänge und ggf. gezahlte Gebührenvorschüsse werden von der Stadt Dortmund an die dann zuständige Behörde weitergeleitet.

Diese Änderungen gelten für alle Einbürgerungsanträge, die nach dem 30. März 2007 gestellt worden sind.

9. Gebühren

Die Einbürgerungsgebühr beträgt 255,00 € für jede Rerson. Die Gebühr ermäßigt sich für minderjährige Kinder, die miteingebürgert werden und keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes haben, auf 51,00 €.

Auf Antrag gewährt die Stadt Dortmund in begründeten Einzelfällen eine Gebührenermäßigung um die Hälfte, wenn Sie Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beziehen (in der Regel Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) oder über andere nur geringfügige Einkünfte verfügen, die unter dem Anspruchsbedarf für derartige Leistungen liegen.

Bitte beachten Sie, dass bereits unmittelbar nach Antragstellung einen Gebührenvorschuss in Höhe von ¾ der Einbürgerungsgebühr erhoben wird. Der verbleibende Restbetrag wird erst bei Vollzug der Einbürgerung erhoben.

Antragsrücknahme und Antragsablehnung sind ebenfalls gebührenpflichtig. In der Regel fallen hier 75% der Einbürgerungsgebühr an.

Diese Änderungen gelten für alle Einbürgerungsanträge, die nach dem 30. März 2007 gestellt worden sind.

10. Erforderliche Unterlagen

Bitte bringen Sie bei Ihrer Antragsstellung folgende Unterlagen mit:

- Den vollständig ausgefüllten Vordruckantrag. Bitte beantworten Sie möglichst alle gestellten Fragen. Solche Fragen, die für Sie nicht zutreffen (wie etwa die Frage nach dem Ehegatten bei ledigen Personen), beantworten Sie bitte mit "entfällt". Sofern Sie eine Frage gar nicht beantworten können, schreiben Sie bitte "nicht bekannt".
- Einen hand- oder maschinengeschriebenen Lebenslauf (für alle Personen, die älter als 16 Jahre sind).
- Ein Passfoto (nicht für Kinder unter 14 Jahren).
- Für alle einzubürgernden Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben: Den mit Ihren Personalangaben ausgefüllten Vordruck "Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung" (zu finden bei unseren Downloads auf der Seite www.dortmund.de/ordnungsamt).
- Die Einverständniserklärung zur Datenerhebung (Bestandteil des Antrags).
- Fotokopien aller mit irgendwelchen Eintragungen versehenen Seiten Ihres Passes oder Ausweisersatzes. Wenn Ihr Aufenthaltstitel nicht darin eingetragen ist, sondern auf einem besonderen Blatt erteilt wurde, kopieren Sie dieses bitte auch.
- Ihre Geburtsurkunde. Wenn Sie in Deutschland geboren wurden, bringen Sie bitte eine vom Standesamt Ihres Geburtsortes ausgestellte Urkunde (keine Kopie!) mit. Das gleiche gilt für internationale, also auch deutschsprachige, Urkunden. Bei fremdsprachigen Urkunden reichen Sie bitte eine einfache, unbeglaubigte Fotokopie und zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung ein. Auch für alle miteinzubürgernden Kinder muss eine Geburtsurkunde eingereicht werden.
- Wenn Sie verheiratet sind und vor einem deutschen Standesamt geheiratet oder eine Lebenspartnerschaft geschlossen haben: Eine beglaubigte Ausfertigung des Familienbuches oder Lebenspartnerschaftsbuches (keine Kopie!). Solche Ausfertigungen erhalten Sie beim Standesamt des Wohnortes. Das gleiche gilt, wenn Sie im Ausland geheiratet haben, aber auf Antrag ein deutsches Familienbuch angelegt wurde.
- Wenn Sie verheiratet sind und vor einem ausländischen Standesamt geheiratet haben, reichen Sie bitte eine einfache, unbeglaubigte Fotokopie und zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung der Heiratsurkunde ein.
- Wenn Sie früher einmal oder mehrmals verheiratet waren: Heiratsurkunde(n) bzw. Familienbuchausfertigung(en) sowie Sterbeurkunde(n) des/der früheren Ehegatten und Fotokopie(n) des/der Scheidungsurteile/s, bei fremdsprachigen Urkunden oder Urteilen zusätzlich beglaubigte Übersetzungen.

Bitte beachten Sie, dass alle Übersetzungen von Personenstandsurkunden den Beglaubigungsvermerk eines/einer vom Oberlandesgericht zugelassenen Übersetzers/Übersetzerin tragen müssen. Übersetzungen aus der kyrillischen Schrift müssen der ISO-Transliterationsnorm entsprechen.

- Wenn Sie früher einmal oder mehrmals verheiratet waren, von Ihrem Ehegatten getrennt leben oder nichteheliche Kinder haben: Nachweise darüber, in welcher Höhe Sie zur Leistung von Unterhaltszahlungen verpflichtet sind und Nachweise darüber, dass keine Unterhaltsrückstände bestehen. Soweit Sie nicht zur Leistung von Unterhaltszahlungen verpflichtet sind, sollten Sie dies möglichst in geeigneter Weise belegen.
- Aktuelle Schulbescheinigungen für alle Ihre miteinzubürgernden Kinder im schulpflichtigen Alter, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Aktuelle Nachweise über alle Teile Ihres Familieneinkommens (also auch Kindergeld, Wohngeld, Erziehungsgeld, Arbeitslosengeld, Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und anderes), Lohnabrechnungen Ihres Arbeitgebers der letzten drei Monate. Wenn Sie selbständig sind, den letzten Steuerbescheid oder eine aktuelle Bescheinigung Ihres Steuerberaters über Ihre Einkünfte (keine betriebswirtschaftliche Abrechnung). Hier genügen auch Fotokopien.
- Einen Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache (wenn ein solcher Nachweis vorhanden ist):
 - Eine Kopie der Bescheinigung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses, soweit mit dieser das Sprachniveau B1 bescheinigt wird oder
 - eine Kopie des Zertifikats Deutsch bzw. eines gleichwertigen Sprachdiploms <u>oder</u>
 - Kopien von vier Versetzungen in die jeweils nächsthöhere Klasse einer deutschsprachiger Schulen, wenn im Fach "Deutsch" mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde <u>oder</u>
 - eine Kopie des Zeugnisses über einen Hauptschulabschluss bzw. wenigstens gleichwertigen deutschen Schulabschlusses, wenn im Fach "Deutsch" mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde <u>oder</u>
 - eine Kopie des Zeugnisses über die Versetzung in die 10. Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Hauptschule, Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule), wenn im Fach "Deutsch" mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde oder
 - eine Kopie eines Nachweises über ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule bzw. den erfolgreichen Abschluss einer deutschen Berufsausbildung.

Bitte legen Sie diese Zeugnisse zum Vergleich auch im Original vor. Falls Sie keinen derartigen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen, werden Sie bei Antragstellung auf das Verfahren zur Zertifikat-Deutsch-Prüfung verwiesen.

- Wenn Sie einen Antrag nach § 9 StAG (Ehegatteneinbürgerung) stellen wollen, benötigen Sie zusätzlich folgende Nachweise:
 - o Nachweis über die deutsche Staatsangehörigkeit des/der Ehepartners/Ehepartnerin.
 - o Nachweis über eine angemessene Absicherung gegen Krankheit und Pflegebedürftigkeit.
 - o Bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen: Nachweis über eine mindestens 24-monatige Beitragszahlung zur Rentenversicherung.
 - o Bei Selbständigkeit: Nachweis, dass das Unternehmen seit mindestens drei Jahren besteht.

Diese Änderungen gelten für alle Einbürgerungsanträge, die nach dem 30. März 2007 gestellt worden sind.

11. Antragsabgabe

Der Einbürgerungsantrag muss grundsätzlich für jede Person gesondert gestellt und persönlich eingereicht werden. Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können miteingebürgert werden. In diesen Fällen ist in den Anträgen der Eltern anzugeben, dass eine Miteinbürgerung beantragt wird.

Sollen Kinder, die noch nicht 16 Jahre alt sind, eingebürgert oder miteingebürgert werden, müssen beide Eltern gemeinsam persönlich vorsprechen. Ein Elternteil allein kann die Einbürgerung oder Miteinbürgerung minderjähriger Kinder nur dann beantragen, wenn es das Sorgerecht nachweislich allein ausübt.

Im Falle der Betreuung bedarf der Antrag der Einwilligung der Betreuerin bzw. des Betreuers. Der/die Betreuer/in muss seine/ihre Bestallungsurkunde bei der Antragsstellung im Original vorlegen. Die Bestallungsurkunde muss dem Antrag darüber hinaus als Fotokopie hinzugefügt werden.

Bitte vergessen Sie bei Ihrer Vorsprache nicht, Ihren Reisepass bzw. Ihr von der Ausländerbehörde ausgestelltes Ausweisersatzpapier mitzubringen. Andere Dokumente genügen nicht.

Bitte beachten Sie, dass Sie für die Antragsabgabe einen Termin benötigen. Termine können Sie fernmündlich unter 50-26999 oder persönlich im Servicepoint der Einbürgerungsstelle vereinbaren. Ferner können im Internet unter www.dortmund.de/ordnungsamt Termine auch online vereinbart werden.

Die Einbürgerungsstelle befindet sich im Stadthauskomplex, Olpe 1, Zimmer F 010.

Wegen der eingeschränkten Parkmöglichkeiten im Innenstadtbereich empfiehlt sich die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln.

Sie erreichen uns mit den Stadtbahnlinien U 41, U 42, U 45, U 46, U 47 und U 49 (Haltestelle Stadtgarten).

Öffnungszeiten der Einbürgerungsstelle Service-Bereich

Montags		
Dienstags	7:30 bis 12:00 Uhr	
Donnerstags		
Freitags		

Eine persönliche Vorsprache bei den Sachbearbeiter/innen ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Diese Änderungen gelten für alle Einbürgerungsanträge, die nach dem 30. März 2007 gestellt worden sind.

12. Links

Weitergehende Informationen und Ansprechpersonen zum Thema Einbürgerung finden Sie im Internet unter:

www.bmi.bund.de
www.bva.bund.de
www.migration-online.de
www.einbuergerung.de
www.integrationsbeauftragter.nrw.de
www.integration-in-Deutschland.de
www.bezreg-arnsberg.nrw.de
www.sprachenzertifikate.de